

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.03.2010 durch den Beschluss zur Haushaltssatzung die Investitionen des Jahres 2010 beplant. Verschiedene Investitionen konnten im Haushaltsjahr 2010 nicht abgeschlossen werden, so dass die Haushaltsmittel im Rahmen einer Ermächtigungsübertragung gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO zur Fortführung der Investitionsmaßnahmen im Jahr 2011 bereitgestellt werden.

§ 22 Abs. 2 GemHVO:

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahr nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden verfügbar.

Die Verfügbarkeit muss jedoch im Rahmen der Ermächtigungsübertragung hergestellt werden und ebenfalls förmlich erklärt werden. Eine Übertragung der Ermächtigung für Investitionen, die noch nicht begonnen wurden, ist somit maximal zweimal möglich, danach muss die Maßnahme zwingend neu veranschlagt werden.

Diese Vorschrift ist im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) in die Regelungen der Ermächtigungsübertragung neu aufgenommen worden. Ziel dieser Vorschrift ist es, dass die Kommune ihre Investitionsplanung stetig den finanziellen und inhaltlichen Anforderungen angleicht und ihre Ressourcen nicht unnötig für bindet, die tatsächlich aber nicht zur Ausführung kommen.

Durch die Übertragung wird lediglich die Ermächtigung (Erlaubnis) übertragen, im folgenden Haushaltsjahr mehr Auszahlungen vorzunehmen, als im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Damit wird sowohl das Ergebnis als auch der Cash flow des folgenden Jahres belastet.

Aufgrund der Ausführungen zu den Ermächtigungsübertragungen im Leitfaden des Innenministeriums zur Haushaltssicherung bei Kommunen, die sich wie die Stadt Radevormwald, im Nothaushaltsrecht befinden, soll der Rat der Stadt die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen gemäß der als Anlage beigefügten Liste kritisch auf ihre Haushaltsverträglichkeit prüfen (§22, 4 GemHVO). Dabei sind für jede Maßnahme der Rechtsgrund und die finanziellen Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung darzustellen.

In Absprache mit der Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises können auch die beiden Instandsetzungsmaßnahmen für die energetischen Verbesserungen der Realschule und des Bürgerhauses, diese werden über den Ergebnisplan/Ergebnisrechnung abgewickelt, aufgrund der Gegenfinanzierung durch das Konjunkturpaket II übertragen werden.

Der entsprechende Ratsbeschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.